



Aktenzeichen: Pet 1-21-06-20170-009128

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 9. Juli 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Erhöhung der Wegstreckenentschädigung im Bundesreisekostengesetz gefordert. Diese soll bei Vorliegen eines erheblichen dienstlichen Interesses von 30 Cent auf 40 Cent pro Kilometer erhöht werden. Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 227 Mitzeichnungen und 18 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass die Höhe der Wegstreckenentschädigung seit 20 Jahren unverändert bei 30 Cent pro Kilometer liege. Das entspreche weder in der Höhe noch in der Bestimmungsart der Realität, insbesondere da in der Zwischenzeit die sogenannte Pendlerpauschale erhöht worden sei. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Einsatz privater Pkws bei vielen Bundesbehörden zu den Einstellungs Voraussetzungen gehöre. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss weist einleitend darauf hin, dass die Höhe der Wegstreckenentschädigung in § 5 Bundesreisekostengesetz (BRKG) geregelt wird. Diese ist derart bemessen, dass Dienstreisen aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen



grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden sollen. Um dies zu unterstreichen, wurde durch das Klimaschutzprogramm 2030 zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 im Kapitel 3.5.1.3 (Minderung der Emissionen aus Dienstreisen) eine Erweiterung der Kostenerstattung bei Pkw-Nutzung und damit auch eine Erhöhung der Wegstreckenentschädigung ausdrücklich ausgeschlossen.

Wird ein Kraftfahrzeug für die Durchführung des Dienstgeschäftes benötigt, so soll grundsätzlich auf Dienstfahrzeuge oder angemietete Fahrzeuge zurückgegriffen werden. Nur in Ausnahmefällen, wenn Tätigkeit und/oder öffentliche Verkehrsverbindungen dies erfordern, sollen private Kraftfahrzeuge von Beschäftigten in Anspruch genommen werden. Von einem „erheblichen dienstlichen Interesse“ mit der Folge der Zahlung einer erhöhten Wegstreckenentschädigung in Höhe von 30 Cent je Kilometer (§ 5 Absatz 2 BRKG), statt der in § 5 Absatz 1 BRKG sonst vorgesehenen 20 Cent je Kilometer, kann in diesen Fällen ausgegangen werden.

Der Ausschuss betont, dass die Höhe der Wegstreckenentschädigung nicht auf einer Berechnung der Gesamtkosten für die Haltung und den Betrieb eines Kraftfahrzeugs beruht und somit seit Inkrafttreten der Regelung im Jahr 2005 nicht das Ziel eines Vollkostenersatzes hat. Ein Anstieg von Unterhaltungs- oder Benzinkosten oder eine Erhöhung der in § 9 Absatz 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) geregelten Pendlerpauschale sind daher für sich genommen auch kein Anlass, die Wegstreckenentschädigung anzuheben.

Der Ausschuss hat das Vorbringen geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass er die Höhe der Wegstreckenentschädigung für sachgerecht erachtet und vor dem Hintergrund von Sinn und Zweck der Wegstreckenentschädigung sowie der o. g. klimapolitischen Erwägungen keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen vermag. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.